

**03.11.95****G - A****Verordnung****des Bundesministeriums  
für Gesundheit**

---

**Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung  
und der Bierverordnung****A. Zielsetzung**

Durch die Verordnung werden Anpassungsfristen jeweils um ein Jahr verlängert. Die Spirituosen betreffende Verlängerung in § 10 Abs. 2 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung soll ein drohendes Vertragsverletzungsverfahren abwenden. Die Verlängerung der Frist in Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Bierverordnung soll infolge der erforderlichen Änderung der Etiketten bestehenden Schwierigkeiten bei der Einführung eines Zutatenverzeichnisses für Bier mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. begegnen.

**B. Lösung**

Verlängerung der Fristen um jeweils ein Jahr.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Dies gilt auch für die Wirtschaft, da lediglich Übergangsfristen verlängert werden. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind deshalb nicht zu erwarten.

**Bundesrat**

**Drucksache 749/95**

**03.11.95**

**G - A**

**Verordnung**  
der Bundesministeriums  
für Gesundheit

---

**Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung  
und der Bierverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
031 (312) - 231 02 - Zu 10/95

Bonn, den 3. November 1995

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu  
erlassende

Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-  
Zulassungsverordnung und der Bierver-  
ordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

  
Friedrich Bohl

**Verordnung  
zur Änderung der  
Zusatzstoff-Zulassungsverordnung  
und der Bierverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und des § 16 Abs. 1 Satz 2, des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Buchstabe a und b und Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S.1169), die durch Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft:

**Artikel 1**

**Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung**

In § 10 Satz 2 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2369), geändert worden ist, wird das Datum "31. Dezember 1995" durch das Datum "31. Dezember 1996" ersetzt.

## **Artikel 2**

**Änderung der Verordnung zur Änderung  
der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung  
und der Bierverordnung**

Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Bierverordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3743) wird wie folgt gefaßt:

"Bis zum 31. März 1997 dürfen Biere noch nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden; die so gekennzeichneten Biere dürfen über diesen Zeitpunkt hinaus in Verkehr gebracht werden."

## **Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

**Der Bundesminister  
für Gesundheit**

## Begründung

### Artikel 1

Nach § 10 Abs. 2 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung dürfen Spirituosen, die entsprechend den bis zum 20. Juni 1990 geltenden Vorschriften der Verordnung hergestellt worden sind, bis zum 31. Dezember 1995 in Verkehr gebracht werden. Hiernach muß bei Spirituosen z.B. die Verwendung von Zuckerkulör noch nicht kenntlich gemacht werden.

Zweck der Übergangsregelung war es, ein drohendes Vertragsverletzungsverfahren abzuwenden. Die Kommission hatte wegen der Verpflichtung zur Kenntlichmachung gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Beschwerdeverfahren eingeleitet, u.a. mit der Begründung, daß durch diese Regelung Spirituosen aus anderen Mitgliedstaaten diskriminiert würden. Die Regelung beträfe in erster Linie in anderen Mitgliedstaaten hergestellte Spirituosen (z.B. Whisky), wohingegen Branntweine und Spezialweine davon unberührt blieben, da diese den speziellen weinrechtlichen Vorschriften unterlägen. Durch die vorgesehene Fristverlängerung wird dieser Vorwurf gegenstandslos. Die gegenwärtigen branntweinrechtlichen Vorschriften sollen alsbald durch eine auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz gestützte Rechtsverordnung abgelöst werden.

Ferner sind nach wie vor die Erörterungen zur Einführung eines Zutatenverzeichnisses für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. in der Europäischen Gemeinschaft nicht abgeschlossen, so daß auch aus diesem Grund eine Verlängerung der Übergangsregelung geboten ist.

### Artikel 2

Mit Erlaß der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Bierverordnung vom 7. Dezember 1994 ist für Bier über 1,2 % vol. Alkohol die Verpflichtung zur Angabe eines Zutatenverzeichnisses begründet worden. Insbesondere bei kleineren und mittleren Brauereien sind Schwierigkeiten bei der Umstellung der Etiketten bekanntgeworden. Beim Etiketteneinkauf werden zur Erlangung vertretbarer Einkaufspreise größere Kontingente auf einmal bestellt, die aufgrund der Ausstoßgröße der Betriebe über einen längeren Zeitraum Verwendung finden. Die Übergangsfrist für das Aufbrauchen von Etiketten wird deshalb angemessen verlängert.

**Artikel 3**

Regelt das Inkrafttreten.

Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Dies gilt auch für die Wirtschaft, da lediglich Übergangsfristen verlängert werden.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

15.12.95

**Beschluß**  
des Bundesrates

---

Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und der Bierverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.